

# **BStGer BV.2006.47 vom 31. August 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2006.47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2006.47)

FR: TPF BV.2006.47 du 31 août 2006

IT: TPF BV.2006.47 del 31 agosto 2006

## **Regeste**

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Allerdings wahrt auch die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde die Beschwerdefrist (Art. 28 Abs. 4 VStrR).

### **E. 1.2**

Die angefochtene Beschlagnahmeverfügung datiert vom 1. Juni 2006 und ging am 6. Juni 2006 bei der Beschwerdeführerin ein (act. 2.1). Mit Postaufgabe der Beschwerde am 8. Juni 2006 an den Direktor des Sekretariates der Beschwerdegegnerin – richtigerweise wäre diese beim Direktor der Beschwerdegegnerin einzureichen gewesen, was der Beschwerdeführerin jedoch nicht zum Nachteil gereicht – wurde die dreitägige Beschwerdefrist gewahrt. Der Direktor der Beschwerdegegnerin berichtigte die angefochtene Amtshandlung nicht und leitete die Beschwerde form- und fristgerecht – nämlich am Mittwoch, 14. Juni 2006, also am dritten Werktag nach Eingang der Beschwerde am Freitag, 9. Juni 2006 – an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiter. Die Beschwerdeführerin bzw. deren Organe sind als in der Beschlagnahmeverfügung formell Beschuldigte ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist somit betreffend die Beschlagnahme einzutreten.

- 5 -

### **E. 1.3**

Nicht einzutreten ist auf die Rügen und Anträge der Beschwerdeführerin, soweit sie über den Verfahrensgegenstand der Beschlagnahme hinausgehen (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 E. 1.3).

#### **E. 1.4**

Soweit in der Beschwerde aufsichtsrechtliche Fragen aufgeworfen werden, wird darauf ebenfalls nicht eingetreten, da die Beschwerdekammer im Verwaltungsstrafverfahren keine Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund der Eingabe der Beschwerdeführerin nunmehr Kenntnis von den diesbezüglichen Rügen. Es obliegt somit ihr, allenfalls die nötigen Schritte einzuleiten oder gegebenenfalls die Angelegenheit an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten (vgl. TPF BV.2006.13 vom 31. März 2006 E. 1.4).

#### **E. 2**

Der Sache vorzuschicken ist, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin seinen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens mit dem Umstand begründete, das Bundesgericht sei derzeit mit einer Beschwerde in derselben Angelegenheit befasst (act. 1 S. 3 und 11). Nachdem das Bundesgericht mit Urteil 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 die erwähnte Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat, stellt sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin neu auf den Standpunkt, die tatsächliche Situation hier und heute sei mit jener vom Bundesgericht beurteilten Situation nicht identisch und der erwähnte Entscheid könne der vorliegenden Beschwerde nicht entgegengehalten werden (act. 14 S. 12 ff.). Damit widerspricht sich die Beschwerdeführerin in den verschiedenen Rechtsschriften selbst. Entscheidend ist jedoch, dass sich die neu vorgebrachte Argumentation mangels Veränderung der massgebenden Ausgangslage in der Sache – wie nachfolgend dargelegt wird – als unbegründet erweist.

#### **E. 3.1**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind vorab die Anträge auf Vereinigung der Verfahren abzuweisen, da verschiedene Verfügungen angefochten werden, für welche die Frage je gesondert zu beantworten ist, ob der an sich legale Spielautomat auf mutmasslich illegale Weise eingesetzt wurde. Eine Vereinigung erschiene unter diesem Blickwinkel – selbst wenn zumindest vorderhand von einer vergleichbaren Ausgangslage auszugehen ist – nicht als sachgerecht.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht zudem, die Beschlagnahmeverfügung sei nicht rechtsgenügend begründet, womit ihr

- 6 -

rechtliches Gehör verletzt werde. Ob und inwiefern dies der Fall ist, kann vorliegend offen bleiben, da mögliche Gehörsverletzungen im vorliegenden Verfahren aufgrund der vollen Kognition der Beschwerdekammer ohnehin geheilt worden wären (vgl. TPF BV.2006.13 vom 31. März 2006 E. 2 m.w.H.). Im Zeitpunkt der Replik stand der Beschwerdeführerin nämlich die detaillierte Begründung der Beschlagnahme in der Beschwerdeantwort zur Verfügung; eine Begründung, die ohne Weiteres den Anforderungen der Rechtsprechung an die Begründung einer Zwangsmittelverfügung zu genügen vermag.

Gleiches gilt für die Rügen im Zusammenhang mit der angeblich verweigten Akteneinsicht und der mangelnden Anhörung: Die Beschwerdeführerin hat spätestens im Beschwerdeverfahren ihren Standpunkt mit umfassender Aktenkenntnis darlegen können.

Die Rügen im Zusammenhang mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweisen sich somit als unbegründet.

#### **E. 4.1**

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken, Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52). Glücksspiele dürfen nur in konzessionierten Spielbanken angeboten werden (Art. 4 SBG). Wer Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG). Es handelt sich demnach nicht um eine reine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 3 VStrR, weshalb sich in diesem Zusammenhang Zwangsmassnahmen als zulässig erweisen (Art. 45 Abs. 2 VStrR e contrario).

#### **E. 4.2**

hiervor Gesagten voraussichtlich der Einziehung, ungeachtet der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse daran (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1S.9/2006 und 1S.10/2006 vom 29. Juni 2006 E. 2.4).

#### **E. 4.3**

Das vorliegend beschlagnahmte Geräte „Tropical Shop“ soll nach dem Geldeinwurf von Fr. 1.--, Fr. 2.-- oder Fr. 5.-- einen Kaugummi ausgeben und alsdann die Möglichkeit bieten, an einem Glücksspiel teilzunehmen. Zu gewinnen seien Punkte, wobei 10 Punkte zum Bezug einer Sammelkarte berechtigten, die wiederum in ein entsprechendes Sammelalbum eingeklebt werden könne. Es besteht nun allerdings der Verdacht, dass diese Sammelkarten im Restaurant B. gegen Bargeld gewechselt wurden. Dies ergibt sich aus der Aussage der Wirtin des erwähnten Restaurants, wonach sie die aus dem Spielautomaten gezogenen Karten gegen einen Franken umgetauscht habe (act. 2.5). Dem anonymen Zeugenbericht vom 8. April 2006 ist demgegenüber zu entnehmen, dass der Zeuge für 6 Sammelkarten Fr. 60.-- erhielt (act. 2.2). Dieser Bericht deckt sich mit den Wahrnehmungen in anderen Strafverfahren und erscheint gerade vor diesem Hintergrund glaubwürdig; ein späterer Widerruf der Aussagen einiger Wirte und Angestellten vermag daran im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens vor diesem Hintergrund nichts zu ändern (act. 14.4 bis 14.8). Ob sich der anonyme Bericht vor dem Sachrichter als beweistauglich erweisen wird oder gegebenenfalls – wie von der Beschwerdeführerin verlangt (act. 14) – aus den Akten zu weisen sein wird, geht über den Verfahrensgegenstand hinaus und ist daher vorliegend nicht zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 E. 1.3). Es sind demnach entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ausreichende Anhaltspunkte dafür auszumachen, dass die Sammelkarten jeweils gegen Fr. 10.-- eingewechselt wurden. In diesem Fall wäre das geschilderte Gesamtsystem mutmasslich als Glücksspiel im Sinne des Spielbankengesetzes zu qualifizieren, weil gegen Leistung eines Einsatzes – „Kaufpreis“ für den Kaugummi –

- 8 -

ein Gewinn in Aussicht gestellt wird – Bargeld für gewonnene Sammelkarten – der ausschliesslich vom Zufall abhängt. Da der fragliche Gastwirtschaftsbetrieb über keine Spielkonzession verfügt, besteht somit aufgrund der derzeitigen Aktenlage der hinreichende

objektive Verdacht, es seien ausserhalb einer konzessionierten Spielbank Glücksspiele organisiert oder gewerbsmässig betrieben und mithin gegen Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG verstossen worden.

Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Schreiben des Kantons Aargau vom 12. Mai 2005, welches die Anwendbarkeit des Spielbankengesetzes nur unter dem unmissverständlichen Hinweis ausschliesst, dass der besagte Automat keine geldwerten Vorteile ausschüttet (act. 1.16), sowie dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 7. April 2004 (act. 1.15), wonach Warengewinne ohne Tauschwert keinen geldwerten Vorteil im Sinne von Art. 3 SBG darstellen, ableiten. Aufgrund des Verdachts auf Umtauschen von gewonnenen Sammelkarten gegen Bargeld wurde insgesamt eben mutmasslich ein geldwerter Vorteil in Aussicht gestellt, was die erwähnten Schreiben ausdrücklich ausschliessen. Der Vorwurf des „venire contra factum proprium“ an die Adresse der Beschwerdegegnerin schlägt damit fehl.

#### **E. 4.4**

Die beschlagnahmten Gegenstände können im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens allenfalls als Beweismittel von Bedeutung sein. Überdies unterlägen diese Gegenstände und Gelder im Falle des Vorliegens einer Widerhandlung gegen die Spielbankengesetzgebung nach dem sub Ziffer

#### **E. 4.5**

Die Beschlagnahme sprengt im Übrigen den Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht, da sie für den angestrebten Untersuchungszweck – die Sicherstellung von Beweismitteln sowie der allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte – sowohl erforderlich als auch notwendig ist und überdies das öffentliche Interesse – die Durchsetzung des Spielbankengesetzes – überwiegt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1S.9/2006 und 1S.10/2006 vom 29. Juni 2006 E. 2.4).

#### **E. 4.6**

Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin erweisen sich für den vorliegenden Entscheid als unerheblich und es besteht für die Beschwerdekammer daher keine Notwendigkeit, sich damit auseinanderzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 E. 3).

- 9 -

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Geräte und Gelder erfüllt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten desselben zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). In Berücksichtigung der sechs weiteren vor der Beschwerdekammer hängigen ähnlichen Verfahren der Beschwerdeführerin (BV.2006.47 bis BV.2006.53) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 700.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32). Nach Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 4 und 6) vergütet die Bundesstrafgerichtskasse der Beschwerdeführerin Fr. 300.-- zurück.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.